

Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ellwangen (Jagst)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37, 40), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 11.12.2000 (GBl. 2001 S. 5), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2015 (GBl. S. 870, 875), hat der Gemeinderat am 28.05.2020 folgende Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ellwangen (Jagst) beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ellwangen (Jagst) erfolgen, sofern sondergesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt www.ellwangen.de in der Rubrik „Rathaus – Öffentliche Bekanntmachungen“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Ellwangen (Jagst) bei der Pressestelle, Spitalstraße 4, Ellwangen kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen im Internet aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen, nicht zulässig, erfolgen sie abweichend von Absatz 1 durch Einrücken im „Ellwanger Stadtinfo der Großen Kreisstadt Ellwangen (Jagst)“. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ellwangen (Jagst) vom 08.03.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ellwangen (Jagst), Spitalstraße 4, 73479 Ellwangen (Jagst), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder anderer Rechtsvorschriften der Stadt Ellwangen (Jagst) verletzt worden sind.